

Kommissionsvertrag

ART:

Zwischen

Der Kommissionärin

Weddingdresses
Natalie Schuler
Oberer Weiher 10
8737 Gommiswald

und

Der Kommittentin

Vorname / Name:.....
Adresse:
PLZ, Ort:
Telefon:
Email:
Datum:

1. Die Kommittentin überlässt Weddingdresses ihr/e Kleid/er in Kommission, zum Zweck des Verkaufs an Dritte, ab heute für 12 Monate, d.h. bis zum _____

Weddingdresses ist durch die Kommittentin gehörig bevollmächtigt, die nachstehenden Artikel in deren Namen zu verkaufen.

2. Weddingdresses behält das Kleid während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet es Dritten zum Kauf an.

3. Der Verkaufspreis wird vor Ort gemeinsam bestimmt. Weddingdresses hält sich an den Mindestpreis und weicht von diesem nicht ohne mündliche oder schriftliche Einwilligung der Kommittentin ab. Weddingdresses behält sich das Recht, Preise nach oben anzupassen, um allfällige Umtriebe zu decken.

4. Bei einem erfolgreichen Verkauf erhält Weddingdresses als Provision **40%** des vereinbarten Verkaufspreises. Die restlichen **60%** werden der Kommittentin auf das angegebene Konto überwiesen. Die Kommittentin erhält dafür eine schriftliche Kaufabrechnung. (Bei Artikeln unter Fr. 100.- gilt die Provisionsverteilung 50%-50%)

5. Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 1 vereinbarten 12 Monate aus eigenem Antrieb privat eine Käuferin für das Kleid, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über Weddingdresses abgewickelt werden. Die Beratung erfolgt nach einem vereinbarten Termin. Die Provision für Weddingdresses beträgt in diesem Fall 20% des vereinbarten Verkaufspreises.

6. Kann das Kleid innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht verkauft werden, nimmt Weddingdresses Kontakt per Email mit der Kommittentin auf. Diese entscheidet, was mit dem Kleid geschehen soll. Bei einer Abholung müssen die Kleider innert 2 Wochen Frist abgeholt werden, ansonsten entstehen Einlagerungskosten von Fr. 20.-. Muss das Kleid per Post an die Kommittentin zurückgeschickt werden, so werden die Kosten dafür im Voraus verrechnet (Verpackung und Porto 20.- versichert). Je nach Nachfrage und Aktualität der Kleider, können diese um ein weiteres Jahr gegen Gebühr verlängert werden. In diesem Fall erhält die Kommittentin einen neuen Vertrag mit Einzahlungsschein.

Kann die Kommissionärin die Kommittentin nach Ablauf wegen Adress-, oder Telefonnummernänderung nicht mehr erreichen, räumen wir Ihnen noch eine Frist von 3 Monaten ein. Falls sich die Kommittentin nach dieser Frist nicht meldet, geht die Ware als Eigentum an die Kommissionärin über. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.

Wenn die Artikel nicht abgeholt werden, übergibt Weddingdresses diese an eine gemeinnützige Stiftung.

7. Die Pflicht von Weddingdresses beschränkt sich auf die Betreuung der potentiellen Kunden, und die Auszahlung der vereinbarten 60% bzw. 50% an die Kommittentin.

8. Für die Aufnahme eines Kleides und den dazugehörigen Accessoires ist bei Vertragsabschluss eine obligatorische Gebühr pro Jahr zu entrichten. Werden die Artikel vor Ablauf des Jahres von der Kommittentin zurückgenommen, so wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

Gebühren:

Brautkleider 50.- / Jahr
Herrenanzüge 50.- / Jahr
Kleider 30-40.- / Jahr
(Accessoires ab 5.-/ Jahr)

9. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte, Eigentümerin des Kleides.

10. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.

11. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen. Es wird keine Haftung für verlorene Gegenstände übernommen.

12. Die Kleider werden Weddingdresses im gereinigten Zustand übergeben. Auf Wunsch übernimmt Weddingdresses die Reinigung. Die Kosten betragen pauschal 170.- (Brautkleid) und werden Weddingdresses bei Kleiderübergabe bezahlt. Weddingdresses übergibt diese einer Chemischen Reinigung. Wir lehnen jegliche Haftungsansprüche, die durch das Reinigen oder den Transport passieren, ab. (Eine Reinigungspreisliste erhalten Sie bei Bedarf separat.)

13. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Kommission gemäss OR Art. 425ff.

14. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand St.Gallen.

15. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus zeitlichen und administrativen Gründen während der Laufzeit keine Angaben über die Nachfrage der von Ihnen angebotenen Artikel machen können.

Weddingdresses

Natalie Schuler

Datum:

Die Kommittentin

Datum:

Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto: (Bitte Änderungen mitteilen)

Begünstigte/r _____

IBAN _____

Quittung für Einstellgebühren / Reinigung:

(wird vor Ort ausgefüllt)

Kleiderbeschreibung:

Verkaufspreis brutto:

Mindestpreis:

Artikelnr:

Kleiderangaben:

Kaufjahr: Grösse:
Neupreis: Farbe:
Marke: Material:
Typ / Name: Kleiderlänge in cm:
Beschreibung:
.....
.....

Accessoires:

- Schleier
- Haarschmuck
- Stalao Handtasche
- Hut
- Reifrock
- Schuhe
 - Schachtel
- Schmuck
- Bolero / Jacke
- Unterwäsche
- Schirm

Reinigung:

- Reinigung erforderlich
- von Kundin gereinigt
- ungetragen

Diverses:

Defekte, Flecken o.ä.:

Weitere Artikel: